



2024/1135

16.5.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 290/2023
vom 27. Oktober 2023
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1135]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1020 der Kommission vom 24. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 hinsichtlich der Anforderungen an den Flugbetrieb von Hubschraubern im medizinischen Noteinsatz ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnungen (EG) Nr. 768/2006 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 351/2008 ⁽³⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1020 aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66nf (Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32023 R 1020**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1020 der Kommission vom 24. Mai 2023 (ABl. L 137 vom 25.5.2023, S. 1)“
2. Der Text der Nummern 66ra (Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission) und 66rb (Verordnung (EG) Nr. 351/2008 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1020 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/2023 vom 28. April 2023 ⁽⁴⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. ^(*)

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 25.5.2023, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2008, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2023/2294, 9.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2294/oj>.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER
